

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/3 vom 9. Mai 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_3

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/3 du 9 mai 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/3 del 9 maggio 2008

Regeste

Art. 16 ATSG, Art. 17 Abs. 1 ATSG, Art. 88a IVV. Revision der Invalidenrente. Ausführungen zum Wesen des fälschlicherweise so genannten "Leidensabzuges". Bei weiblichen Hilfskräften, die teilzeitlich erwerbstätig sind oder denen eine Teilzeittätigkeit zumutbar wäre, ist auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass sie statistisch gesehen anders als die männlichen Hilfsarbeiter nicht einen überproportionalen, sondern einen unterproportionalen Lohnnachteil erleiden. Dies kann andere, grundsätzlich zu einem Abzug berechtigte Nachteile kompensieren. Art. 61 lit. g ATSG. Parteientschädigung. Von einem vollumfänglichen Obsiegen der Beschwerde führenden Person ist immer dann auszugehen, wenn die angefochtene Verfügung bzw. der angefochtene Einspracheentscheid als rechtswidrig zu betrachten ist. Es ist deshalb irrelevant, ob die Beschwerde führende Person mit ihrem konkreten Beschwerdebegehren ganz oder nur teilweise durchdringt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. Mai 2008, IV 2008/3).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin hat am 20. Januar 2006 gegen die Verfügung vom 12. Januar 2006, mit der die laufende ganze Invalidenrente eingestellt worden war, Einsprache erhoben. Die Begutachtung durch Dr. med. E.____ ist also im Rahmen eines hängigen Einspracheverfahrens erfolgt. Das Ergebnis der Begutachtung hat die Beschwerdegegnerin veranlasst, die Renteneinstellung durch eine Rentenherabsetzung zu ersetzen und gleichzeitig für einen späteren Zeitpunkt wieder die ganze Invalidenrente zuzusprechen. Der Ersatz der Renteneinstellung durch die Rentenherabsetzung und durch die Wiederheraufsetzung auf einen späteren Zeitpunkt hätte entweder im laufenden Einspracheverfahren (lit. b der Übergangsbestimmungen zur Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005), d.h. durch einen entsprechenden Einspracheentscheid umgesetzt werden müssen oder die einspracheweise angefochtene Verfügung vom 12. Januar 2006 hätte widerrufen und das Einspracheverfahren als gegenstandslos abgeschlossen werden müssen, worauf eine Herabsetzungs- und Wiederheraufsetzungsverfügung hätte ergehen können. Die Beschwerdegegnerin hat weder die eine noch die andere Lösung gewählt. Sie hat sowohl die Verfügung vom 12. Januar 2006 als auch das hängige Einspracheverfahren ignoriert und am 5. Dezember 2007 eine Herabsetzungs- und Wiederheraufsetzungsverfügung erlassen. Sie hat sich also so verhalten, als ob noch nie über die Rentenrevision als Folge der Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der C.____ AG verfügt worden wäre. In der Beschwerdeantwort hat die Beschwerdegegnerin ausgeführt, die Verfügung vom 5. Dezember 2007 habe stillschweigend die Einstellungsverfügung vom 12. Januar 2006 ersetzt, womit das Einspracheverfahren obsolet geworden sei. Das kann nur so interpretiert werden, dass die Beschwerdegegnerin im Nachhinein geltend machen will,

sie habe die Verfügung vom 12. Januar 2006 widerrufen ("stillschweigend ersetzt"), das Einspracheverfahren als gegenstandslos ("obsolet") beschrieben und anschliessend das Verwaltungsverfahren wieder aufgenommen und die Begutachtung angeordnet. Dieses Verwaltungsverfahren habe sie dann mit der Verfügung vom 5. Dezember 2007 abgeschlossen. In den Akten fehlt allerdings jeder Hinweis darauf, dass die Beschwerdegegnerin die Verfügung vom 12. Januar 2006 widerrufen und anschliessend das hängige Einspracheverfahren als gegenstandslos beschrieben hätte. Die Beschwerdegegnerin hat weder in einer gesonderten Verfügung noch in der Verfügung vom 5. Dezember 2007 einen Widerruf der Verfügung vom 12. Januar 2006 angeordnet. Ebenso fehlt ein Abschreibungsbeschluss betreffend das Einspracheverfahren. Die Akten lassen nur den Schluss zu, dass die Beschwerdegegnerin irrtümlich statt des Einspracheentscheides eine Verfügung erlassen hat. Deshalb müsste die Verfügung vom 5. Dezember 2007 eigentlich als verfahrensrechtswidrig qualifiziert und aufgehoben werden und die Sache wäre zum Erlass eines Einspracheentscheides an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Dies hätte aber einen Verfahrensleerlauf zur Folge, denn dieser Einspracheentscheid würde mit grosser Wahrscheinlichkeit wieder denselben Inhalt aufweisen wie die Verfügung vom 5. Dezember 2007. Die Beschwerdegegnerin hat nämlich in ihrer Beschwerdeantwort - und damit in Kenntnis der Argumente der Beschwerdeführerin - deutlich gemacht, dass sie von der Richtigkeit der Herabsetzung auf eine Viertelsrente und der späteren Wiederheraufsetzung auf eine ganze Invalidenrente überzeugt sei. Die Rückweisung an die Beschwerdegegnerin zum Erlass eines Einspracheentscheides hätte also nur eine inhaltlich identische Neuauflage des Beschwerdeverfahrens zur Folge. Unter diesen Umständen erscheint es im Interesse aller Beteiligten gerechtfertigt, dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung den Vorrang vor dem Grundsatz der Rechtmässigkeit einzuräumen und zu fingieren, dass ein beschwerdefähiger Einspracheentscheid vom 5. Dezember 2007 vorliege.

E. 2

2.1 Das Einspracheverfahren beruht auf dem Konzept der nachträglichen Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 42 Satz 2 ATSG). Der Verfügungsadressat nimmt seinen Anspruch auf rechtliches Gehör wahr, indem er Einsprache gegen die Verfügung erhebt. Der Einspracheentscheid enthält dann die Auseinandersetzung mit den vom Verfügungsadressaten in der Einsprache gegen die Verfügung erhobenen Einwände. Dies setzt allerdings voraus, dass die Aktenlage im Zeitpunkt des Verfügungserlasses massgebend bleibt. Erfolgt ausnahmsweise im Rahmen des Einspracheverfahrens eine Sachverhaltsergänzung, so muss dem Verfügungsadressaten die Möglichkeit gegeben werden, vor dem Erlass des Einspracheentscheides zum Ergebnis der Sachverhaltsergänzung Stellung zu nehmen. Andernfalls wäre der Verfügungsadressat nämlich gezwungen, seinen Anspruch auf rechtliches Gehör wiederum nachträglich, nämlich durch eine Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht zu wahren. Das Beschwerdeverfahren beruht aber nicht auf dem Konzept der nachträglichen Gewährung des rechtlichen Gehörs. Nimmt eine IV-Stelle im Rahmen des Einspracheverfahrens weitere Sachverhaltsabklärungen vor, muss sie also dem Einspracheentscheid eine Art Vorbescheid vorausschicken, wenn sie dem Anspruch auf rechtliches Gehör Rechnung tragen will. Es genügt nicht, wenn sie dem Verfügungsadressaten die neuen Akten zur Kenntnis bringt und ihm die Möglichkeit eröffnet, sich dazu zu äussern (a. M. Hansjörg Seiler, Rechtsfragen des Einspracheverfahrens in der Sozialversicherung [Art. 52 ATSG], in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2007, S. 95). Vielmehr gehört dazu (in Analogie

zu Art. 57a Abs. 1 IVG, weil auch die nachträgliche Gewährung des rechtlichen Gehörs mittels Einsprache sowohl den Sachverhalt als auch dessen rechtliche Würdigung beinhaltet) auch die Orientierung darüber, wie die IV-Stelle den Sachverhalt würdigen will, d.h. welches Dispositiv sie für den Einspracheentscheid vorsieht. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen, denn die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer am 12. Juli 2007 einen Vorbescheid zugestellt, der sowohl über die vorgesehene Reduktion der ganzen auf eine Viertelsrente per 1. Juni 2004 als auch über die vorgesehene Heraufsetzung auf eine ganze Invalidenrente per 1. Juni 2006 angeführt hat.

E. 2.2.1

Die Beschwerdeführerin hat am 3. September 2007 in ihrer Stellungnahme zum Vorbescheid gerügt, dass Dr. med. E.____ für Juni 2004 bis März 2006 durchgehend eine Arbeitsunfähigkeit von 100% angegeben habe, dass aufgrund verschiedener behinderungsbedingter Nachteile auf jeden Fall nur der untere Schätzwert (50%) massgebend sein dürfe, dass ein maximaler "Leidensabzug" von 25% zu berücksichtigen sei, dass eine allfällige Wiederheraufsetzung auf die ganze Invalidenrente bereits per 1. März 2006 erfolgen müsse und dass die Meldepflichtverletzung, sofern eine solche überhaupt vorliege, nicht kausal gewesen sei für die Rentenherabsetzung, weil die Erwerbstätigkeit insgesamt unzumutbar gewesen sei. Die Telephonnotiz der Beschwerdegegnerin vom 30. März 2007 zeigt, dass die Beschwerdeführerin bereits vor der Zustellung des Vorbescheides über eine Kopie des Gutachtens von Dr. med. E.____ verfügt hat. Deshalb hat es zur Erfüllung der Begründungspflicht genügt, in der "Verfügung" vom 5. Dezember 2007 auf die vorliegenden medizinischen Akten zu verweisen, um den Arbeitsfähigkeitsgrad von 50-60% zu begründen. Die Beschwerdeführerin war nämlich in der Lage, die Überzeugungskraft des Gutachtens, dessen Interpretation durch die Beschwerdegegnerin und das Ergebnis der rechtlichen Würdigung des medizinischen Sachverhalts in der "Verfügung" vom 5. Dezember 2007 zu verstehen und sich dagegen in der Beschwerde zur Wehr zu setzen. Das Abstellen auf den Durchschnittswert der Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. E.____ (55%) ist von der Beschwerdegegnerin nicht begründet worden, hat aber der ständigen Rechtsprechung Rechnung getragen, was der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin bekannt hat sein müssen. Auch mit dem Vorwurf, die Beschwerdegegnerin habe zu Unrecht keinen "Leidensabzug" vorgenommen, hat sich die Beschwerdegegnerin in der "Verfügung" vom 5. Dezember 2007 auseinandergesetzt. Sie hat auf die einschlägige Rechtsprechung verwiesen und sie hat sich mit allfälligen Auswirkungen der Behinderung auf die Art der noch in Frage kommenden Erwerbstätigkeiten und mit dem sogenannten Teilzeitabzug auseinandergesetzt. Sie hat sich auch zum Wirkungszeitpunkt der Wiederheraufsetzung auf eine ganze Invalidenrente geäußert, indem sie auf die Revisionsbestimmungen in der Vollzugsverordnung hingewiesen hat. Damit hat sie implizit und für die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin ohne weiteres nachvollziehbar klargelegt, warum sie am angegebenen Wirkungszeitpunkt hat festhalten wollen. Einzig zum Einwand der Beschwerdeführerin, es liege keine relevante Meldepflichtverletzung vor bzw. eine allfällige Meldepflichtverletzung wäre gar nicht kausal gewesen für das Unterbleiben einer Rentenanpassung, hat sich die Beschwerdegegnerin nicht auseinandergesetzt. Angesichts der objektiv gegebenen Meldepflicht in bezug auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 70% ist eine Auseinandersetzung mit der Behauptung der Beschwerdeführerin, es liege keine Meldepflichtverletzung vor, nicht nötig gewesen, denn diese Behauptung war offensichtlich falsch. Dasselbe gilt für die behauptete

Urteilsunfähigkeit. Effektiv unterblieben ist also nur eine Auseinandersetzung mit dem gegen den Vorbescheid erhobenen Einwand, eine allfällige Meldepflichtverletzung sei nicht ursächlich gewesen für die Rentenherabsetzung, weil die Erwerbstätigkeit unzumutbar und deshalb IV-rechtlich irrelevant gewesen sei.

E. 2.2.2

Zwar müssen Verfügungen nur in bezug auf die wesentlichen Punkte begründet werden, wie die Beschwerdegegnerin unter Verweis auf BGE 118 V 58 geltend gemacht hat. Tatsächlich handelt es sich bei der "Verfügung" vom 5. Dezember 2007 nach dem oben Ausgeführten aber um einen Einspracheentscheid, auch wenn die Beschwerdegegnerin irrtümlicherweise angenommen hat, sie erlasse eine Verfügung. Damit stellt sich die Frage, ob an die Begründung eines Einspracheentscheides höhere Anforderungen zu stellen seien als an die Begründung einer Verfügung. Bezogen auf die Behandlung der in einer Stellungnahme zum Vorbescheid erhobenen Einwände sind die Anforderungen an die Begründung dieselben wie bei der Behandlung der in einer Einsprache gegen eine Verfügung erhobenen Einwände: Die versicherte Person muss in die Lage versetzt werden, die Verfügung bzw. den Einspracheentscheid zu verstehen, d.h. insbesondere nachvollziehen zu können, warum ihre Einwände nicht oder nicht in der erwarteten Weise als stichhaltig betrachtet werden. Die Begründung muss ausreichen, um der versicherten Person einen klaren Entscheid darüber, ob sie die Verfügung oder den Einspracheentscheid akzeptieren oder anfechten will, zu ermöglichen. Die versicherte Person muss auch in der Lage sein, die Anfechtung in Kenntnis der Entscheidungsgründe der IV-Stelle anzufechten. Daraus folgt, dass sich die Verfügungsbegründung und die Begründung des Einspracheentscheides nicht unterscheiden. Es besteht keine Veranlassung anzunehmen, die Begründung des Einspracheentscheides müsse höheren Anforderungen gerecht werden als die Verfügungsbegründung. Im vorliegenden Fall ist von einer ausreichenden Begründung auszugehen, auch wenn die Beschwerdegegnerin irrtümlicherweise angenommen hat, sie erlasse eine Verfügung. Die Begründung ist zwar als minimal oder sogar in einem Punkt als unvollständig zu qualifizieren, aber sie hat ausgereicht, um der Beschwerdeführerin einen fundierten Entscheid über die Anfechtung und anschliessend eine umfassende Begründung der Beschwerde zu ermöglichen. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin den Anspruch der Beschwerdeführerin auf das rechtliche Gehör in der Form einer ausreichenden Entscheidebegründung nicht verletzt hat. Im übrigen hätte eine Rückweisung der Streitsache an die Beschwerdegegnerin zum Erlass eines umfassender begründeten Einspracheentscheides ebenfalls nur einen Verfahrensleerlauf zur Folge, so dass dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung auch in diesem Zusammenhang der Vorrang vor dem Rechtmässigkeitsprinzip einzuräumen ist.

E. 3

3.1 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin erheblich, so wird die Rente für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Eine Sachverhaltsveränderung ist also nur dann revisionsrechtlich bedeutsam, wenn sie den Invaliditätsgrad erheblich verändert. Die Beschwerdeführerin hat am 28. Juni 2004 eine Erwerbstätigkeit aufgenommen. Bis dahin war sie nicht erwerbstätig und zu 100% invalid. Zu prüfen ist, ob hinter dieser Erwerbsaufnahme eine revisionsrechtlich relevante Veränderung des Invaliditätsgrades steht. Das Argument der Beschwerdeführerin, ihre Erwerbstätigkeit bei der C.____ AG sei medizinisch unzumutbar gewesen, weist darauf hin, dass die Erwerbsaufnahme selbst nicht bereits als revisionsrechtlich relevante

Sachverhaltsveränderung qualifiziert werden kann, weil damit noch keine Veränderung des Invaliditätsgrades nachgewiesen ist. Trotzdem hat die Beschwerdegegnerin in einer ersten Phase, die mit der Verfügung vom 12. Januar 2006 abgeschlossen worden ist, ohne weiteres unterstellt, dass sich der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin umgekehrt proportional zum Ausmass des Beschäftigungsgrades bei der C.____ AG entwickelt habe.

Dementsprechend hat die Beschwerdegegnerin auf die Abklärung des medizinischen Hintergrundes der Erwerbsaufnahme verzichtet. Erst in der zweiten Phase hat sie die medizinische Abklärung nachgeholt, indem sie Dr. med. E.____ mit einer psychiatrischen Begutachtung beauftragt hat. Damit sollte geklärt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin vom Beschäftigungsgrad abwich. Die Beschwerdeführerin behauptet, sie sei durchgehend zu 100% arbeitsunfähig gewesen, weshalb die Erwerbstätigkeit bei der C.____ AG als medizinisch unzumutbar qualifiziert werden müsse. Sie stützt sich dabei auf die Angaben im psychiatrischen Gutachten. Tatsächlich hat Dr. med. E.____ sich nur zu der im Begutachtungszeitpunkt aktuellen Arbeitsunfähigkeit (100%) und zur voraussichtlichen Arbeitsunfähigkeit nach der Haftentlassung des Ehemannes der Beschwerdeführerin (40-50%) explizit geäußert. Insbesondere der Antwort von Dr. med. E.____ auf die Frage nach der Arbeitsfähigkeit zum Zeitpunkt des Arbeitsantritts bei der C.____ AG im Juni 2004 (vgl. das Gutachten S. 28 unten) lässt sich aber entnehmen, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung für die Zeit nach der Haftentlassung des Ehemannes dieselbe ist wie für die Zeit vor der Inhaftierung. Das Gutachten kann nur so interpretiert werden, dass sich vor dem Arbeitsantritt bei der C.____ AG im Juni 2004 eine dauerhafte Verbesserung des Gesundheitszustandes eingestellt hat, die den Arbeitsunfähigkeitsgrad ebenfalls dauerhaft von 100% auf 40-50% hat sinken lassen und die anlässlich der Inhaftierung des Ehemannes nicht auf Dauer, sondern voraussichtlich nur vorübergehend wieder auf 100% angestiegen ist. Die gegenteilige Auffassung der Beschwerdeführerin, nämlich dass Dr. med. E.____ durchgehend eine Arbeitsunfähigkeit von 100% bestätigt und erst für die Zeit nach der Haftentlassung eine Reduktion der Arbeitsunfähigkeit auf 40-50% angegeben habe, lässt sich mit den Ausführungen im Gutachten nicht in Übereinstimmung bringen. Es ist deshalb mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Beschwerdeführerin aus psychiatrischer Sicht vom 1. Juni 2004 bis 31. März 2006 zu 50-60% arbeitsfähig gewesen ist. Die bereits für die Zeit vor dem 1. Juni 2004 dokumentierten somatischen Beschwerden sind nicht in die Begutachtung einbezogen worden. Die Beschwerdegegnerin ist in antizipierender Beweismwürdigung davon ausgegangen, dass diese Beschwerden die Beschwerdeführerin in einer angepassten Erwerbstätigkeit nicht in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigten bzw. dass eine allfällige Beeinträchtigung durch die psychisch bedingte Arbeitsunfähigkeit mitabgedeckt sei. Diese Sachverhaltswürdigung ist für die hier massgebende Periode Juni 2004 bis März 2006 überwiegend wahrscheinlich, denn die Beschwerdeführerin ist in dieser Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgegangen, ohne durch die körperlichen Beschwerden zusätzlich eingeschränkt zu sein. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin bei der Arbeit starke körperliche Beschwerden gehabt hätte, welche die Erwerbstätigkeit bei der C.____ AG als objektiv unzumutbar hätten erscheinen lassen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin beruht die angefochtene "Verfügung" also auf einer ausreichenden Abklärung des medizinischen Sachverhalts. Es ist mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Beschwerdeführerin zwischen dem 1. Juni 2004 und dem 31. März 2006 in einer adaptierten Erwerbstätigkeit zu 50-60% arbeitsfähig gewesen ist.

E. 3.2.1

Rechtsprechungsgemäss ist bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades der Beschwerdeführerin der Mittelwert der Arbeitsfähigkeitsschätzung zugrunde zu legen, weil das Bundesgericht von einer natürlichen Vermutung dafür ausgeht, dass dieser Mittelwert der wahrscheinlichste sei (vgl. etwa das Urteil des Bundesgerichts vom 21. April 2005, I 822/04). Auch wenn diese Rechtsprechung nicht zu überzeugen vermag, weil Dr. med. E.____ einen Arbeitsfähigkeitsgrad von 55% angegeben hätte, wenn dieser der wahrscheinlichste gewesen wäre, und weil die materielle Beweislastverteilung den Nachteil der Beweislosigkeit bzw. hier den Nachteil der Unsicherheit in der Arbeitsfähigkeitsschätzung der Beschwerdeführerin auferlegt, so dass eigentlich nur eine Arbeitsunfähigkeit von 40% als überwiegend wahrscheinlich nachgewiesen zu betrachten ist, muss aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes die konstante höchstrichterliche Praxis zur Anwendung gelangen. Es ist also zu fingieren, dass Dr. med. E.____ eine Arbeitsfähigkeit von 55% angegeben hat. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin vermögen weder die körperlichen Beschwerden noch der erhöhte Pausenbedarf ein Abstellen auf den unteren Wert von 50% zu rechtfertigen. Nach dem oben Ausgeführten ist davon auszugehen, dass allfällige körperliche Beschwerden nicht arbeitsfähigkeitsrelevant sind bzw. dass sie durch die psychisch begründete Arbeitsunfähigkeit mitabgedeckt sind. Der durch die Gesundheitsbeeinträchtigung verursachte zusätzliche Pausenbedarf ist in der Arbeitsfähigkeitsschätzung bereits enthalten. Das zumutbare Invalideneinkommen ist somit ausgehend von einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 55% zu ermitteln.

E. 3.2.2

Die Beschwerdeführerin hat keinen Beruf erlernt. Sie wäre auch ohne den Gesundheitsschaden als Hilfsarbeiterin erwerbstätig. Bei der C.____ AG hat sie eine Tätigkeit ausgeübt, für die sie keine Berufsausbildung benötigt hat. Das bei der C.____ AG erzielte Einkommen ist bei der Ermittlung des Valideneinkommens nicht massgebend, denn ohne den Gesundheitsschaden wäre die Beschwerdeführerin wohl nie für die C.____ AG tätig gewesen. Das Valideneinkommen bemisst sich deshalb praxismässig anhand eines statistischen Durchschnittseinkommens. Als gesunde Hilfsarbeiterin hätte die Beschwerdeführerin in allen Branchen tätig sein können. Abzustellen ist deshalb auf den Zentralwert 2004 der Löhne aller Hilfsarbeiterinnen aller Branchen von Fr. 3893.- (vgl. die Lohnstrukturerhebung 2004 des Bundesamtes für Statistik, Resultate auf nationaler Ebene, Anhang Tabelle TA1). Allerdings beruht dieser Zentralwert auf einer standardisierten Wochenarbeitszeit von 40 Std. Effektiv belief sich die durchschnittliche Wochenarbeitszeit im Jahr 2004 auf 41,6 Std. Das entspricht einem Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne von Fr. 4049.- bzw. Fr. 48'588.-. Zur Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens ist nicht auf den Durchschnittslohn für allereinfachste Hilfsarbeiten abzustellen, wie die Beschwerdeführerin verlangt hat, denn es gibt keinen Hinweis darauf, dass die Beschwerdeführerin behinderungsbedingt nicht in der Lage gewesen wäre, intellektuell anforderungsreichere Hilfsarbeiten auszuüben, dass sie also mit der Arbeit für die C.____ AG intellektuell überfordert gewesen wäre. Es ist deshalb auf das bei der C.____ AG erzielte Erwerbseinkommen abzustellen, da es sich dabei um eine behinderungsadaptierte und den Fähigkeiten der Beschwerdeführerin angepasste Hilfsarbeit gehandelt hat. Laut den Angaben der C.____ AG hätte die Beschwerdeführerin bei einem Vollzeitpensum Fr. 53'472.- verdienen können (48 Arbeitswochen à 40 Std. à Fr. 27.85, wobei der Stundenlohn die Ferien- und Feiertage abgegolten hat). Da dieses Einkommen höher ist als das

Valideneinkommen, muss es auf den Betrag des Valideneinkommens gekürzt werden, denn andernfalls würde ein invaliditätsfremder Umstand die Invaliditätsbemessung verfälschen. Die Erzielung eines überdurchschnittlichen Einkommens durch eine behinderte Person hat nämlich nichts mit der Invalidität dieser Person zu tun. Sind das Validen- und das Ausgangseinkommen zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens gleich hoch, kann der Einkommensvergleich in der Form eines Prozentvergleichs erfolgen.

E. 3.2.3

Hilfsarbeiterinnen, die mit einem Beschäftigungsgrad von 50-74% tätig sind, haben nur einen unterdurchschnittlichen Lohnnachteil in Kauf zu nehmen. Eine zu 50% erwerbstätige Hilfsarbeiterin hat im Jahr 2004 nicht 50%, sondern knapp 54% des Durchschnittslohns einer voll-erwerbstätigen Hilfsarbeiterin erzielt (vgl. die Lohnstrukturerhebung 2004, S. 25, Tabelle T6*). Diesem statistisch ausgewiesenen Umstand ist bei der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens ebenso Rechnung zu tragen wie allfälligen indirekt behinderungsbedingten Lohnnachteilen (vgl. das unveröffentlichte Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. Januar 2006, IV 2005/54). Die Beschwerdeführerin weist aufgrund der Art ihrer Behinderung für einen rein ökonomisch denkenden potentiellen Arbeitgeber verschiedene Nachteile gegenüber einer gesunden Hilfsarbeiterin mit identischem Beschäftigungsgrad auf, die nur durch einen unterdurchschnittlichen Lohn so kompensiert werden können, dass nicht ohne weiteres die gesunde Konkurrentin für den Teilzeitarbeitsplatz vorgezogen wird. Zu diesen Nachteilen gehört - trotz des in der Verwaltungspraxis verwendeten missverständlichen Ausdrucks "Leidensabzug" - das Leiden mit seinen direkten Folgen nicht. Der "Leidensabzug" dient gerade nicht dazu, die vom medizinischen Sachverständigen abgegebene Arbeitsfähigkeitsschätzung zu modifizieren. Der Gesundheitsbeeinträchtigung bzw. ihren direkten Folgen ist ausschliesslich mit der medizinischen Arbeitsfähigkeitsschätzung Rechnung zu tragen. Im vorliegenden Fall kann einer unzumutbaren Arbeit unter Stress durch die Wahl eines entsprechend adaptierten, d.h. stressfreien (auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt vorhandenen) Arbeitsplatzes ausgewichen werden, so dass diese Einschränkung keinen "Leidensabzug" rechtfertigen kann. Mit dem "Leidensabzug" soll ausschliesslich den ökonomischen Nachteilen bei der Beschäftigung einer behinderten statt einer gesunden Arbeitskraft Rechnung getragen werden. Das fortgeschrittene Alter stellt keinen solchen Nachteil dar, weil es keinen statistischen Nachweis und auch keine Vermutung dafür gibt, dass ältere Hilfsarbeiterinnen weniger verdienen würden als jüngere. Da keine Berufskennnisse nötig sind, kann auch die Arbeitserfahrung, die einer behinderten Hilfsarbeiterin fehlt, nicht nachteilig sein. Relevante Nachteile sind im vorliegenden Fall das im Vergleich mit gesunden Hilfsarbeiterinnen erhöhte Risiko von Krankheitsabsenzen, die Erschwerung der Einsatzplanung bei behinderungsbedingt schwankender Leistungsfähigkeit und die organisatorischen Probleme bei der Gewährleistung des erhöhten Pausenbedarfs. Dabei handelt es sich um spürbare, aber nicht um schwerwiegende Nachteile. Ihnen ist ermessensweise durch einen Abzug von 10% Rechnung zu tragen. Berücksichtigt man gleichzeitig den unterproportionalen Lohnnachteil bei Teilzeitarbeit von 4%, so resultiert ein Gesamtabzug von 6%. Damit ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 48%. Im Ergebnis erweist sich die Invaliditätsbemessung durch die Beschwerdegegnerin für das Rentenrevisionsverfahren des Jahres 2004 also als korrekt. Dasselbe gilt für das Rentenrevisionsverfahren des Jahres 2006, denn aufgrund der Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. E.____ steht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin nach der Inhaftierung ihres

Ehemannes wieder zu 100% arbeitsunfähig und damit auch zu 100% invalid gewesen ist.

E. 3.3.1

Die revisionsweise Herabsetzung oder Aufhebung einer Invalidenrente erfolgt im Normalfall auf den ersten Tag des zweiten auf die Zustellung der Verfügung folgenden Monats (Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV). Ist die unrichtige Ausrichtung einer Leistung aber darauf zurückzuführen, dass der Rentner seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, erfolgt die Herabsetzung oder Aufhebung auf den Zeitpunkt der für den Anspruch erheblichen Änderung (Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV). Die Beschwerdeführerin hat der Beschwerdegegnerin die Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der C.____ AG nicht gemeldet. Objektiv betrachtet liegt eine Meldepflichtverletzung vor, denn bei Aufwendung pflichtgemässer Sorgfalt war es ohne weiteres erkennbar, dass es sich bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit um eine für die laufende Invalidenrente relevante und damit meldepflichtige Sachverhaltsveränderung handelte. Die Beschwerdeführerin macht sinngemäss geltend, diese objektive Meldepflichtverletzung könne ihr nicht vorgehalten werden, da sie urteilsunfähig gewesen sei und deshalb nicht schuldhaft gehandelt habe. Den medizinischen Akten lässt sich nichts entnehmen, das auf eine Urteilsunfähigkeit der Beschwerdeführerin im massgebenden Zeitpunkt hindeuten würde. Es ist zudem äusserst unwahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin trotz Urteilsunfähigkeit in der Lage gewesen sein soll, für die C.____ AG eine zufriedenstellende Arbeitsleistung zu erbringen. Es steht deshalb mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin in der Lage war, die Bedeutung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für ihren Rentenanspruch zu erkennen und ihrer Meldepflicht nachzukommen. Somit liegt eine schuldhafte Meldepflichtverletzung vor, weshalb die Beschwerdegegnerin zu Recht die ganze Rente gestützt auf Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der erheblichen Sachverhaltsveränderung herabgesetzt hat.

E. 3.3.2

Gemäss Art. 88a IVV ist die anspruchsbeeinflussende Änderung für die Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der Leistungen zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentlichen Unterbruch drei Monate andauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird. Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung handelt es sich dabei um eine Wartefrist, die ablaufen muss, bevor die Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der laufenden Rente wirksam werden kann (vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], bearbeitet von Ulrich Meyer-Blaser, S. 263). Das hat zur Folge, dass jede Revision einer laufenden Rente bezogen auf die Veränderung des rentenrelevanten Sachverhalts mit einer mindestens dreimonatigen Verzögerung erfolgt. Gemäss den Angaben der C.____ AG vom Juni 2005 hat die Beschwerdeführerin ihre Stelle am 28. Juni 2004 angetreten. Aufgrund der Ausführungen von Dr. med. E.____ muss davon ausgegangen werden, dass nicht mehr ermittelt werden kann, wann genau die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin von 100% auf 45% gesunken ist, so dass auf den Tag abgestellt werden muss, ab dem eine Arbeitsunfähigkeit von nur noch 45% feststeht. Das ist der erste Arbeitstag, also der 28. Juni 2004. Die dreimonatige Wartefrist ist demnach am 30. September 2004 abgelaufen, so dass die Beschwerdeführerin erst ab 1. Oktober 2004 einen Anspruch auf eine Viertels- statt der ganzen Rente hat. Gemäss dem Kündigungsschreiben der C.____ AG vom 11. Mai 2006 hat die Beschwerdeführerin am 23. März 2006 zum letzten Mal gearbeitet. Es ist anzunehmen, dass sie unmittelbar darauf wieder zu 100% arbeitsunfähig gewesen ist. Die

Wiederheraufsetzung auf eine ganze Rente ist deshalb - wiederum mit einer dreimonatigen Verzögerung nach der Sachverhaltsveränderung - auf den 1. Juli 2006 anzusetzen. Die angefochtene Verfügung ist in dieser Hinsicht zu korrigieren.

E. 4

4.1 Da es sich bei der angefochtenen "Verfügung" eigentlich um einen Einspracheentscheid handelt, kommt gemäss lit. b der Übergangsbestimmungen zur Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005 bisheriges, d.h. bis 30. Juni 2006 in Geltung stehendes Recht zur Anwendung. Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist somit nicht anwendbar, d.h. das Beschwerdeverfahren ist gemäss Art. 61 lit. a ATSG auf jeden Fall kostenlos. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. 4.2 Die Beschwerdeführerin ist nur mit einem Teil ihres Beschwerdebegehrens durchgedrungen. Trotzdem ist von einem vollumfänglichen Obsiegen auszugehen, denn die Beschwerdeführerin war gezwungen, Beschwerde zu führen, um eine Korrektur der teilweise rechtswidrigen "Verfügung" vom 5. Dezember 2007 zu erreichen. Der ihr entstandene Vertretungsaufwand ist deshalb grundsätzlich als notwendig zu qualifizieren und zwar unabhängig davon, ob sie mit ihrem konkreten Beschwerdebegehren ganz oder nur teilweise durchgedrungen ist. In Analogie zur höchstrichterlichen Rechtsprechung betreffend den Anspruch auf eine Parteientschädigung bei einer Rückweisung zur weiteren Abklärung des Sachverhalts, bei dem die Beschwerde führende versicherte Person trotz eines weitergehenden Beschwerdebegehrens ebenfalls "nur" die Aufhebung der angefochtenen Verfügung erreicht hat (vgl. etwa ZAK 1987 S. 266 Erw. 5a), ist deshalb davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem eigentlichen Beschwerdebegehren, die angefochtene Verfügung sei als rechtswidrig aufzuheben, vollumfänglich obsiegt hat. Es besteht deshalb keine Veranlassung, in Analogie zum zivilprozessualen Klageverfahren von einem nur teilweisen Obsiegen auszugehen und nur eine reduzierte Parteientschädigung auszusprechen (vgl. das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Januar 2008, IV 2007/214). 4.3 Die zu ersetzenden Parteikosten bemessen sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin aufgrund des früher anhängig gemachten, mit dem vorliegenden ausserordentlich eng zusammenhängenden, sistierten Beschwerdeverfahrens IV 2006/144 bereits über eine weitgehend vollständige Aktenkenntnis verfügte. Der dort entstandene Vertretungsaufwand ist nicht in diesem Verfahren zu entschädigen. Der im vorliegenden Beschwerdeverfahren entstandene Vertretungsaufwand erweist sich deshalb unterdurchschnittlich. Dies rechtfertigt es, eine deutlich unter dem Normalansatz liegende Parteientschädigung von Fr. 2500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die ganze Invalidenrente mit Wirkung ab 1. Oktober 2004 auf eine Viertelsrente herabgesetzt und mit Wirkung ab 1. Juli 2006 wieder auf eine ganze Invalidenrente erhöht. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 4. Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2500.-.